

Das neue Datenschutzgesetz der Schweiz: Was bedeutet das für Schweizer Unternehmen?

Peter Szabó, Legal Counsel, Threema GmbH
Dr. Kathrin Schmid, CISO, Friendly GmbH

Webinar vom 27. September 2023

Agenda



Begrüßung & Vorstellung	3'
Das neue Datenschutzgesetz: ein kurzer Überblick	10'
Das neue Datenschutzgesetz aus Marketingsicht	10'
Instant Messaging im Unternehmen unter dem neuen Datenschutzgesetz	10'
Q&A	7'



Das neue Datenschutzgesetz:

Ein kurzer Überblick



Warum ein neues Datenschutzgesetz?

- Gesetz von 1992 war veraltet
- Angleichung an die DSGVO
- Transparenz für Konsument:innen





Die wichtigsten Massnahmen für Unternehmen

1. Bearbeitungsverzeichnis
2. Datenschutzerklärung
3. Auftragsbearbeitung
4. Auslandtransfers
5. Betroffenenrechte
6. Datensicherheit durch TOMs



1. Bearbeitungsverzeichnis



Ziel: Interne detaillierte Übersicht aller Bearbeitungstätigkeiten

MUSTER*: Verzeichnis von Bearbeitungstätigkeiten als Verantwortliche/r (VBT-V; ab 01.09.2023: Art. 12 DSGVO)

* Bitte übernehme die Muster-Einträge nicht blind, sondern passe sie den tatsächlichen Gegebenheiten an.

Diese Mustertabelle basiert auf einer Mustervorlage von Swico (swico.ch), ergänzt und überarbeitet von Friendly (friendly.ch).

Ausgefüllt für: Firma GmbH, Teststrasse 1, 1234 Ort

Verantwortliche Person für den Datenschutz: Martina Muster, CISO

Kontaktmöglichkeiten: martina.muster@firma.ch, 044 123 45 67

Abteilung	Bezeichnung der Bearbeitungstätigkeit	Gemeinsam verantwortliche Stellen (Funktion/Position; sofern vorhanden)	Bearbeitungszweck	Beschreibung der Kategorien betroffener Personengruppen	Beschreibung der Kategorien bearbeiteter Personendaten	Besonders schützenswerte Personendaten
Personalabteilung	Bewerbermanagement	-	Begründung von Beschäftigungsverhältnissen; Personalbeschaffung	Bewerber:innen	Name, Geburtsdatum, Telefonnummer, Lebenslauf, Schulabschlüsse, Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Fähigkeiten	Nein



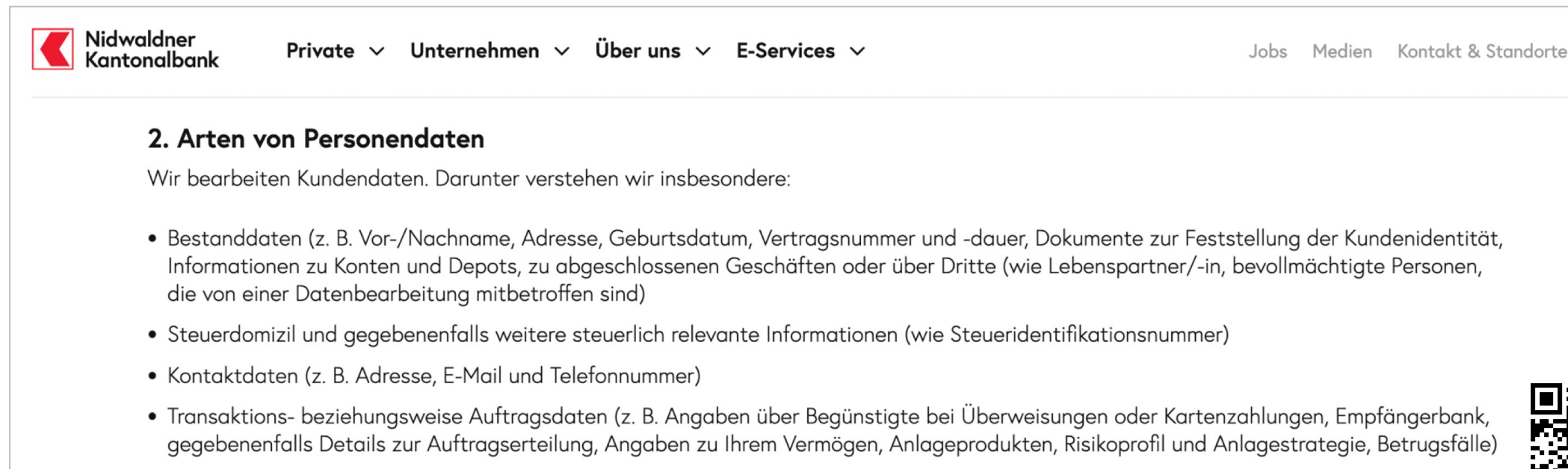
Die Vorlage gibt es hier



2. Datenschutzerklärung



Ziel: Verständliche, übersichtliche Zusammenfassung aller Bearbeitungstätigkeiten nach aussen



The screenshot shows the top navigation bar of the Nidwaldner Kantonalbank website. The logo is on the left, followed by menu items: Private, Unternehmen, Über uns, and E-Services. On the right, there are links for Jobs, Medien, and Kontakt & Standorte. The main content area is titled '2. Arten von Personendaten' and contains a list of data types processed by the bank.

2. Arten von Personendaten

Wir bearbeiten Kundendaten. Darunter verstehen wir insbesondere:

- Bestandsdaten (z. B. Vor-/Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Vertragsnummer und -dauer, Dokumente zur Feststellung der Kundenidentität, Informationen zu Konten und Depots, zu abgeschlossenen Geschäften oder über Dritte (wie Lebenspartner/-in, bevollmächtigte Personen, die von einer Datenbearbeitung mitbetroffen sind)
- Steuerdomizil und gegebenenfalls weitere steuerlich relevante Informationen (wie Steueridentifikationsnummer)
- Kontaktdaten (z. B. Adresse, E-Mail und Telefonnummer)
- Transaktions- beziehungsweise Auftragsdaten (z. B. Angaben über Begünstigte bei Überweisungen oder Kartenzahlungen, Empfängerbank, gegebenenfalls Details zur Auftragserteilung, Angaben zu Ihrem Vermögen, Anlageprodukten, Risikoprofil und Anlagestrategie, Betrugsfälle)



Tipp: Textbausteine verwenden

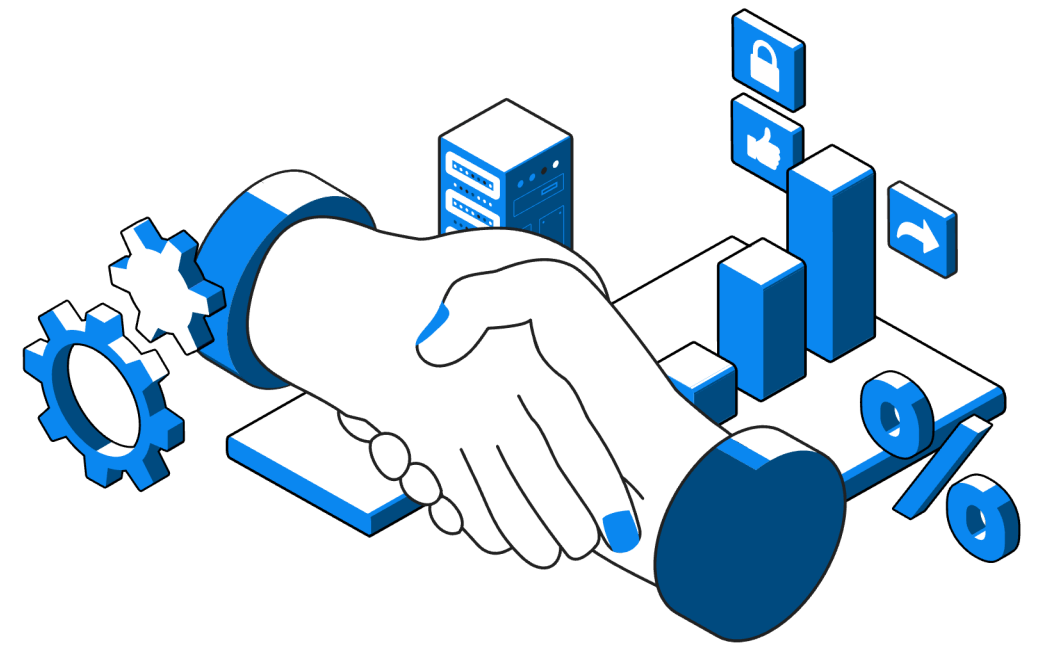


3. Auftragsbearbeitung



Ziel: Datenschutz durch Auftragsverarbeitungsverträge (AVVs) gewährleisten

Unser AVV als Beispiel



4. Auslandstransfers



Ziel: Datenschutz durch Standardvertragsklauseln (SCC) gewährleisten oder Anbieter wechseln



Die Standardschutzklauseln finden Sie hier

Foto von Unsplash

5. Betroffenenrechte



Ziele: Ziele: Informieren, Auskunft geben und Präferenzen verwalten



Foto von Unsplash

6. Datensicherheit durch TOMs



Foto von Unsplash

Ziele: Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit



Ausführliche Informationen und Checkliste:

friendly.ch/neues-dsg





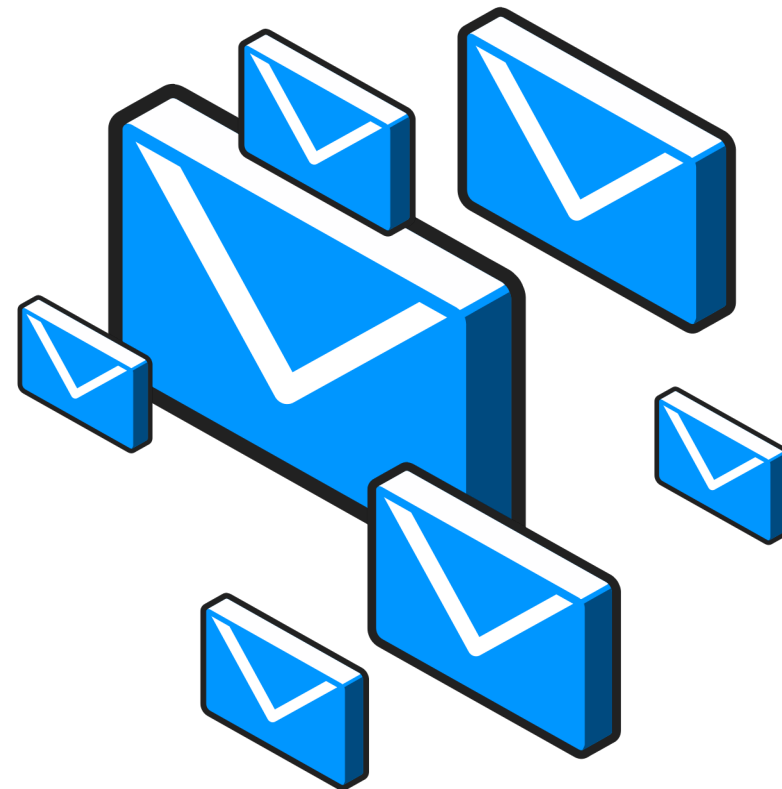
Das neue Datenschutzgesetz aus Marketingsicht



Datenschutz im Marketing:

Was ist datenschutzrelevant?

1. Vor jeder Datenverarbeitung informieren
2. Regeln für den Newsletter-Versand
3. Auftragsbearbeitung absichern
4. Auslandtransfers vs. lokale Anbieter





1. Vor jeder Datenverarbeitung informieren

- Vor jeder Datenverarbeitung die Verwendung erklären
- Auf Datenschutzerklärung hinweisen
- In der Datenschutzerklärung müssen die Marketing-Zwecke erläutert werden

The screenshot shows a web form for signing up to a newsletter. At the top left is the 'Friendly' logo with a smiley face icon. At the top right is a 'Menü' button with a hamburger icon. The main heading reads 'Du brauchst mehr E-Mails' followed by 'Erhalte den Newsletter von Friendly'. Below this is a short paragraph: 'Der Newsletter von Friendly hat einfach alles: Wörter, Zahlen, Bilder, alles. Er wird dir gefallen. Wirklich.' There is a text input field with the placeholder 'Deine E-Mail'. Below the input field is a red button labeled 'Newsletter abonnieren'. At the bottom, there is a line of text: 'Wir gehen mit deinen Daten vertrauensvoll um. Mehr Infos in unserer [Datenschutzerklärung](#).'



2. Regeln für den Newsletter-Versand

- Bleiben grundsätzlich gleich, da im Wettbewerbsrecht (UWG) geregelt
- Werbesendungen nur nach Vertrag oder Einwilligung
- Einwilligung darf nicht vorangewählt oder verknüpft sein
- Anschreibbare Absender-Adresse
- Einfache Möglichkeit zur Abmeldung anbieten

Gewinnspiel-Teilnahme

Name

E-Mail-Adresse

Gewinncode:

Ich bin einverstanden, dass meine Daten im Rahmen des Gewinnspiels gespeichert und verwendet werden.

Ich möchte den Newsletter abonnieren.

Wir kümmern uns um den Datenschutz. Hier kannst du unsere [Datenschutzerklärung](#) lesen.

Teilnehmen!

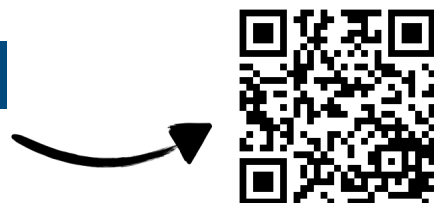


3. Auftragsbearbeitung absichern

- Überblick verschaffen über alle Drittanbieter, mit denen Sie personenbezogene Daten teilen (Software-Anbieter, Hosting, Agenturen)
- Mit jedem Auftragsbearbeiter einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) abschliessen



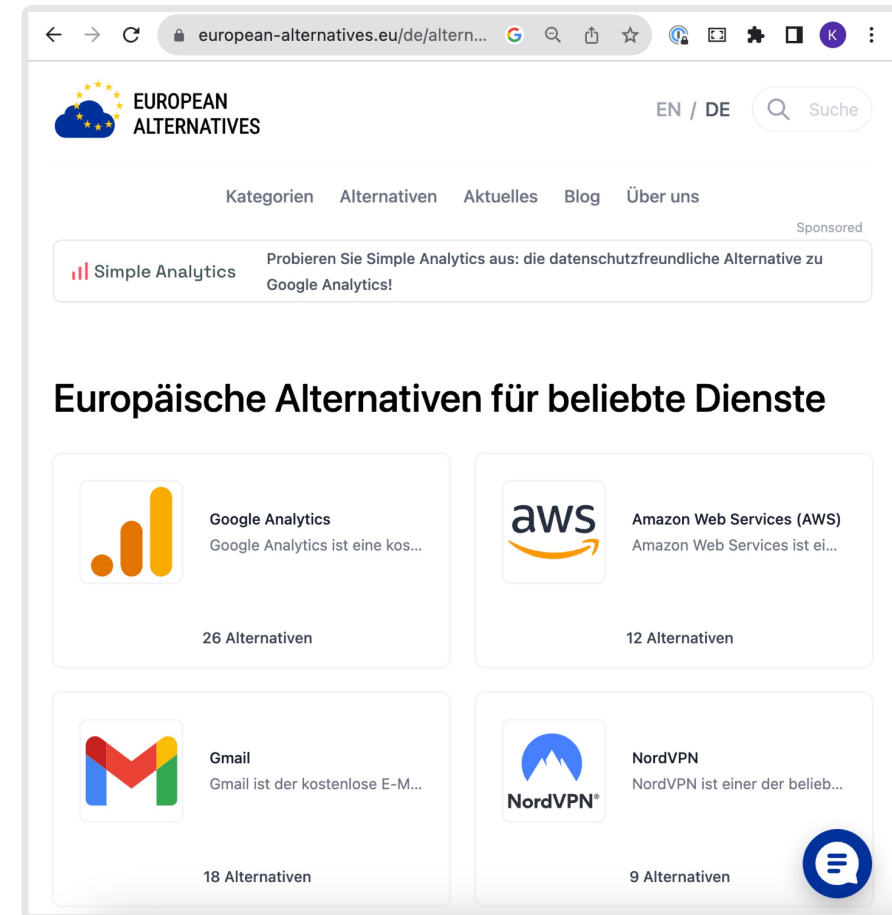
Unser AVV als Beispiel





4. Auslandstransfers vs. lokale Anbieter

- Bei Auslandstransfers von Personendaten in unsichere Drittstaaten (z.B. USA): Risikoanalyse und Standardvertragsklauseln
- Alternativen in Betracht ziehen: auf lokale Anbieter aus der Schweiz und EU wechseln (european-alternatives.eu)



Marketing-Tools aus der Schweiz:



😊 Friendly Automate

- Schweizer Marketing-Automation-Tool
- Datenschutzfreundlich
- Open-Source (Mautic) – kein Lock-in-Effekt

- CRM und Segmentierung
- Automatisierte Workflows
- Personalisierte E-Mails und Newsletter

😊 Friendly Analytics

- Schweizer Web-Analytics-Tool
- Datenschutzfreundlich
- Open-Source (Matomo) – kein Lock-in-Effekt

- Umfassende Analyse-Werkzeuge
- Tag-Manager
- Speichert keine personenbezogenen Daten

Mehr Infos hier



Instant Messaging im Unternehmen

unter dem neuen Datenschutzgesetz

Peter Szabó, Legal Counsel, Threema GmbH

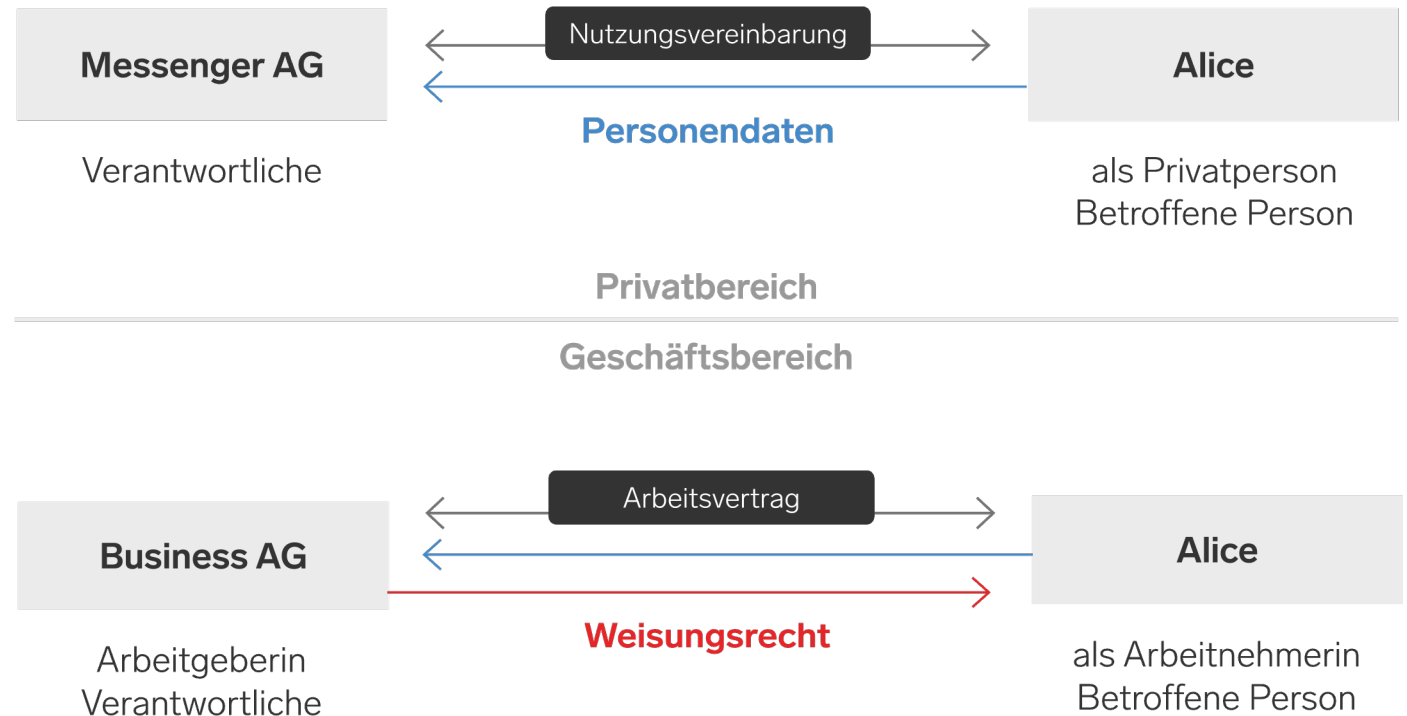
Der Einsatz von Instant Messengern im Unternehmen ist ein Fall von Outsourcing.

Private vs. geschäftliche Nutzung von Instant Messengern



Die Business AG darf die **Personendaten** von Alice nur zum Zweck der Durchführung des Arbeitsvertrages bearbeiten (Art. 328b OR).

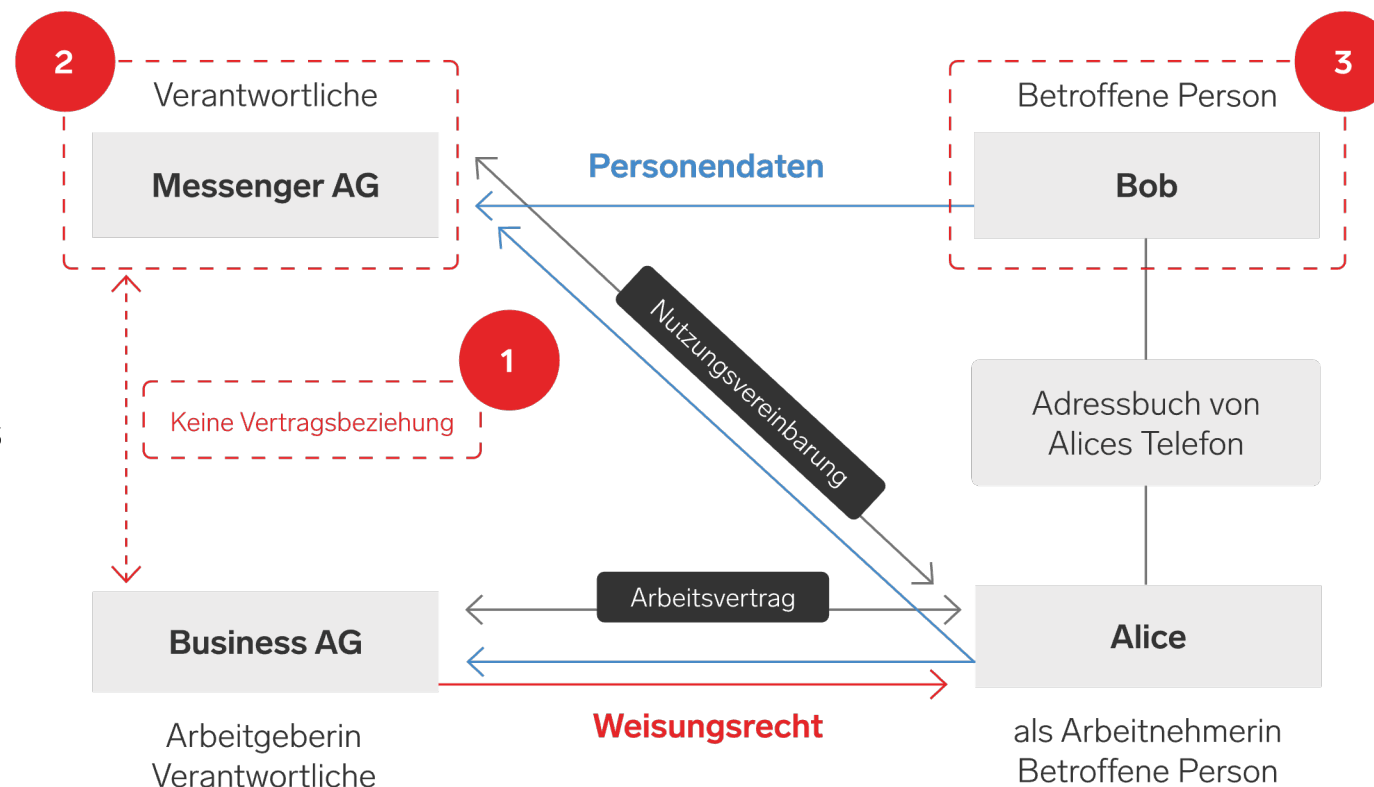
Eines Tages erhält Alice die arbeitsvertragliche **Weisung** der Business AG, dass auf der Arbeit in Zukunft über den Instant Messenger der Messenger AG kommuniziert wird. Die Business AG hält diesen Messenger für eine gute Lösung, weil er weit verbreitet sei, «nichts» koste und dank Ende-zu-Ende-Verschlüsselung auch sicher sei.



Warum ist diese Konstellation datenschutzrechtlich problematisch?



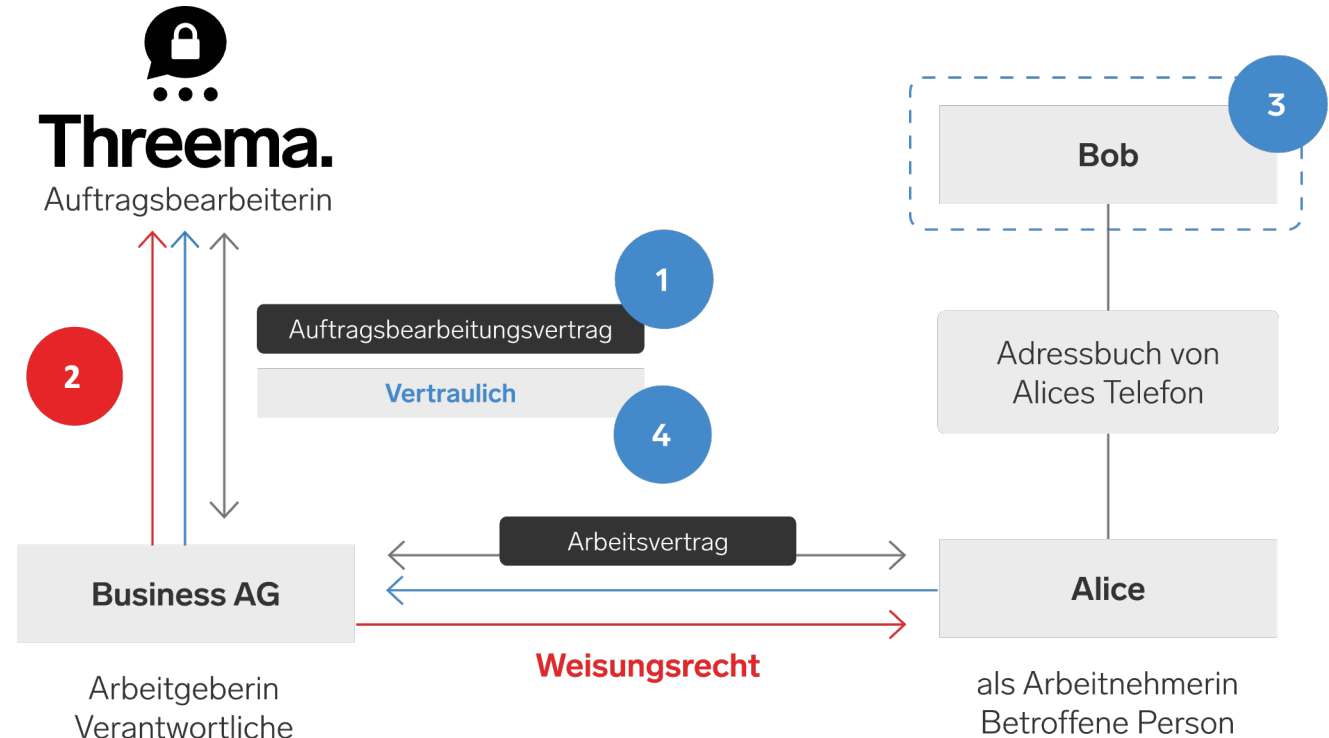
1. Die Business AG kann weder Zweck noch Mittel der Bearbeitung von Personendaten durch die Messenger AG festlegen und der Messenger AG keine Massnahmen zur Datensicherheit bei der Bearbeitung von Personendaten vorschreiben.
2. Die Personendaten von Alice werden allenfalls nicht nur zum Zweck der Durchführung des Arbeitsvertrages bearbeitet und könnten in Staaten ohne angemessenen Datenschutz bekanntgegeben werden (Art. 16 DSGVO).
3. Aufgrund der Weisung der Business AG werden auch Personendaten von Bob als unbeteiligter Dritter bearbeitet.



DSG-konformer Einsatz von Instant Messengern



1. Die Business AG hat einen Auftragsbearbeitungsvertrag abgeschlossen (Art. 9 DSGVO).
2. Die Business AG kontrolliert über das Weisungsrecht Zwecke und Mittel der Bearbeitung von Personendaten (Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO) und gewährleistet die Datensicherheit über vertraglich vereinbarte technische und organisatorische Massnahmen (TOM) (Art. 9 Abs. 2 DSGVO).
3. Es werden keine Personendaten von unbeteiligten Dritten wie Bob bearbeitet (Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO).
4. Etwaige Geheimhaltungspflichten der Business AG lassen sich der Auftragsbearbeiterin vertraglich (als Hilfsperson) auferlegen (Art. 9 Abs. 1 lit. b DSGVO).



Weiterführende Informationen



Deutsche Datenschutzbehörden

- Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Arbeitgeber – Krankmeldungen unter Nutzung von WhatsApp, in: 25. Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, 2020, S. 51 f.
(zum Download verfügbar unter <https://www.lidi.nrw.de/berichte/>);
- Status unentbehrlich – Messenger-Dienste in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, in: Jahresbericht der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit zum 31. Dezember 2019, 2020, S. 17 ff.
(zum Download verfügbar unter <https://www.datenschutz-berlin.de/infothek/jahresberichte/>);
- Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Merkblatt für die Nutzung von „WhatsApp“ in Unternehmen, Juli 2018.

Schweizerische Datenschutzbehörden

- Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, Merkblatt Messenger und Videokonferenzsysteme, Januar 2023
(zum Download verfügbar unter <https://www.datenschutz.ch/meine-daten-schuetzen/datenschutzfreundliche-apps>)

«Rechtmässige und zulässige Nutzung. Du darfst auf unsere Dienste nur für rechtmässige, berechtigte und zulässige Zwecke zugreifen bzw. sie für solche nutzen. Du wirst unsere Dienste nicht auf eine Art und Weise nutzen (bzw. andere bei der Nutzung unterstützen), die: [...] (f) irgendeine nicht-private Nutzung unserer Dienste beinhaltet, es sei denn, dies wurde von uns genehmigt.»

Auszug aus den WhatsApp-Nutzungsbedingungen
(abgerufen am 15. September 2023)

😊 Friendly

🗨️ Threema.Work

Q&A



Peter Szabó
Legal Counsel
Threema GmbH
legal@threema.ch



Schweiz
Threema GmbH
Churerstrasse 82
8088 Pfäffikon SZ, Schweiz
info@threema.ch



Kathrin Schmid
Chief Information Security Officer
Friendly
kathrin@friendly.ch



Schweiz
Friendly GmbH
Werkhofstrasse 5
6052 Hergiswil, Schweiz
hello@friendly.ch

😊 Friendly

🗨️ Threema.Work

Vielen Dank